



Statuten des Grünen PädagogInnen Vereins (GPV)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:
 - 1.1 Der Verein führt den Namen: **Grüner PädagogInnen Verein (GPV)**.
 - 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Linz.
 - 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Er entwickelt seine Aktivitäten aber auch im Bundesgebiet Österreich und in Europa.
2. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, befasst sich mit den politischen Bereichen der Bildung, Schule, Erziehung und Kultur sowie berufsbezogenen und personalpolitischen Fragen basierend auf dem grünen Parteiprogramm.
3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

 - 3.1 Ideelle Tätigkeiten:

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende.
 - 3.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
4. Arten der Mitgliedschaft:

Mitglieder können Personen sein, die in Oberösterreich wohnen oder ihren Dienst in Oberösterreich versehen oder in Oberösterreich studieren. Mitglied wird man durch das Ausfüllen und Unterzeichnen des Mitgliedsantrages. Dieser liegt im Büro des GPV auf oder ist auf der Homepage des Vereins zu finden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

 - 4.1 Ordentliche Mitglieder
 - 4.1.1 LehrerInnen aller Schultypen (einschließlich Hochschulen)
 - 4.1.2 Ehemalige LehrerInnen
 - 4.1.3 Studierende für das Lehramt, sowie noch nicht im Dienst stehende
 - 4.1.4 KindergärtnerInnen, ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, Beschäftigte der Schulbehörden sowie sonstige Personen, die mit der LehrerInnenausbildung oder mit Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt sind.
 - 4.2 Die Mitglieder dürfen keiner politisch gegnerischen Gruppierung angehören.
 - 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
 - 4.4 Rat der PädagogInnen:
 - 4.4.1 Der Rat setzt sich aus Menschen zusammen, die eine Pädagogik vertreten und propagieren, die den pädagogischen Zielen des Vereins entsprechen. Diese beraten den Vorstand. Der GPV ist an der Verbreitung, Diskussion und Anwendung zeitgemäßer Pädagogik interessiert. RätInnen erhalten die Möglichkeit im Rahmen des GPV ihr Wissen und ihre Arbeit zu verbreiten.
 - 4.4.2 Die Auswahl der Personen des Rates erfolgt durch den Vorstand. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Die Anzahl der RätInnen wird durch den jeweiligen Vorstandsbeschluss bestimmt.
5. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
 - 5.2 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalendervierteljahres (31. März, 30. Juni,

30. September und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 5.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 5.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 6.2 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
7. Die Generalversammlung:
- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 7.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 7.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 7.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 6 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- 7.7 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines

- geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Aufgabenkreis der Generalversammlung:
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 8.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 8.2 Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 8.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
- 8.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- 8.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Der Vorstand:
- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die genaue Zahl wird von der Generalversammlung festgelegt.
Er besteht aus:
- 9.1.1 der Obfrau/dem Obmann
- 9.1.2 der Schriftführerin/dem Schriftführer
- 9.1.3 der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten
- 9.1.4 deren StellvertreterInnen
- 9.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- 9.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. deren/dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.7 Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 9.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9.9.) oder Rücktritt (Pkt. 9.10.).
- 9.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 9.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- 9.11 Aufgabenkreis des Vorstandes:
- 9.11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 9.11.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - 9.11.1.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 - 9.11.1.3 Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 9.11.1.4 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - 9.11.1.5 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - 9.11.2 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
 - 9.11.2.1 Die Obfrau/der Obmann oder ihr/seine StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber der Sekretärin/dem Sekretär die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
 - 9.11.3 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - 9.11.3.1 Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - 9.11.3.2 Die/der SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - 9.11.3.3 Die/der FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - 9.11.3.4 Die StellvertreterInnen der Obfrau/des Obmannes, der/des SchriftführerIn oder der/des FinanzreferentIn dürfen nur tätig werden, wenn die Obfrau/der Obmann, die/der SchriftführerIn oder die/der FinanzreferentIn verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
 - 10. Die RechnungsprüferInnen:
 - 10.1 Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 10.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
 - 10.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 9.2., 9.8., 9.9. und 9.10. sinngemäß.
 - 11. Das Schiedsgericht:
 - 11.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
 - 11.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
 - 11.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- 12. Auflösung des Vereines:
- 12.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 12.2 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- 12.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- 12.4 Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand einem Rechtsträger zu übergeben, der in der Generalversammlung bestimmt wurde.